



**Satzung
des Arche Warder – Zentrum für alte Haus- und
Nutztierassen e.V.**

17. Juni 2023

Satzung
des Arche Warder – Zentrum für alte Haus- und Nutzierrassen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Arche Warder – Zentrum für alte Haus- und Nutzierrassen e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Nummer 975 RD eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Warder.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, Natur und Umwelt zu schützen und dabei auf ihre Bedrohung aufmerksam zu machen. Im Mittelpunkt der Schutzbemühungen stehen vom Aussterben bedrohte Haus- und Nutztierarten und -rassen sowie Pflanzenarten und -sorten. Der Verein tritt für den Erhalt und die Förderung der Artenvielfalt ein, vor allem von alten und vom Aussterben bedrohten Haus- und Nutzierrassen – zum Beispiel derer, die auf der „Roten Liste“ der Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V. geführt sind.
2. Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch den Betrieb eines Tier- und Pflanzenparks. Er führt wissenschaftliche und öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen durch. Er fördert die Bildung und vermittelt der Öffentlichkeit Kenntnisse über Tiere, Pflanzen, Heimatkunde, Natur- und Umweltschutz. Dabei spricht er besonders Familien, Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit Behinderung an.
3. Ferner verfolgt der Verein seinen Zweck im Rahmen seiner Möglichkeiten durch die Durchführung oder Unterstützung von (wissenschaftlich fundierten) Maßnahmen, die
 - a. dem Aufspüren von Restbeständen alter und vom Aussterben bedrohter Haus- und Nutzierrassen, Pflanzenarten und -sorten,
 - b. der Haltung und Erhaltungszucht alter und vom Aussterben bedrohter Haus- und Nutzierrassen, Pflanzenarten und -sorten,
 - c. dem Erhalt von Genmaterial alter und vom Aussterben bedrohter Haus- und Nutzierrassen, Pflanzenarten und -sorten, bzw.

- d. dem Einsatz alter und vom Aussterben bedrohter Haus- und Nutztierassen im Rahmen der Entwicklung einer naturnahen Landwirtschaft und Landschaftspflege dienen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine etwaige wirtschaftliche Betätigung des Vereins ist ausnahmslos den ideellen Zwecken des Vereins unterworfen. Der Verein kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Für den Zutritt zum Tier- und Pflanzenpark kann der Verein Eintrittsgelder erheben, die zur Abdeckung der Unterhaltungs- und Betriebsführungskosten des Tier- und Pflanzenparks dienen. Eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt der Verein mit der Erhebung der Eintrittsgelder nicht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Der Verein kann seine Zwecke auch durch die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften verfolgen. Dem Vereinsvermögen wachsen Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat korporative Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich zum Vereinszweck bekennen und einen regelmäßigen Förderbeitrag leisten. Die Fördermitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Verein.
3. Korporative Mitglieder sind derzeit
 - a. die Gemeinde Warder,
 - b. das Amt Nortorfer Land,
 - c. der Tourismusverein Nortorfer Land und Naturpark Westensee e. V. mit dem Sitz in Nortorf,
 - d. die Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V. (GEH) mit dem Sitz in Witzenhausen,
 - e. die Umweltstiftung Greenpeace mit dem Sitz in Hamburg,
 - f. Bunde Wischen eG mit dem Sitz in Schleswig,

- g. das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH), vertreten durch eine beschäftigte Person des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, mit Sitz in Kiel.

Darüber hinaus können bis zu 3 weitere korporative Mitglieder mit jeweils einer Stimme aufgenommen werden. Potentielle, neue korporative Mitglieder müssen einen Aufnahmeantrag stellen. Die Delegiertenversammlung beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen über die Aufnahme. Entsprechend der Stimmen der korporativen Mitglieder muss die Anzahl der Fördermitglieder mit je einer Stimme aus den Nachrückern aufgefüllt werden, soweit dies für die Herstellung der nach § 7 Ziff. 1 geregelten Zahl der Stimmen der Fördermitglieder erforderlich ist.

4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. bei natürlichen Personen mit deren Tode bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
 - b. durch freiwilliges Ausscheiden, das bei Fördermitgliedern jederzeit schriftlich und mit sofortiger Wirkung gegenüber dem Verein, bei korporativen Mitgliedern schriftlich und außerdem unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten mit Wirkung zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung gegenüber dem Verein, erklärt werden kann,
 - c. bei Fördermitgliedern außerdem mit Ablauf des ersten Kalenderjahres, in dem das Fördermitglied auch nach zweimaliger Zahlungserinnerung keinen Förderbeitrag geleistet hat,
 - d. durch Ausschluss gemäß § 4.
5. Ein nach § 3 Ziff. 4 lit. b ausgeschiedenes Mitglied kann in den Verein wieder aufgenommen werden. Dies gilt nicht für ein ausgeschlossenes Mitglied gemäß § 4.

§ 4 Vereinsausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält, gegen vereinsinterne Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
2. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen. Vor der Beschlussfassung hat der Aufsichtsrat dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Ausschlusses kann das ausgeschlossene Mitglied beim Aufsichtsrat eine

Überprüfung der Entscheidung durch die Delegiertenversammlung beantragen. Die Entscheidung des Aufsichtsrates bleibt so lange wirksam, bis die Delegiertenversammlung sie aufgehoben hat. Der Ausschluss gilt als bestätigt, wenn er von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gebilligt wird. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Fördermitglieder sind verpflichtet, regelmäßig, mindestens einmal je Kalenderjahr, einen Förderbeitrag zu leisten, der einen von der Delegiertenversammlung festgelegten Mindestbetrag nicht unterschreiten darf. Die Delegiertenversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen.
2. Von korporativen Mitgliedern werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Delegiertenversammlung,
- b. der Aufsichtsrat,
- c. der Vorstand.

§ 7 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die Delegiertenversammlung wahrgenommen, wobei die Vertreter der Fördermitglieder in der Delegiertenversammlung über mindestens die Hälfte der Gesamtstimmen verfügen müssen. Der Delegiertenversammlung gehören derzeit als stimmberechtigte Delegierte an:
 - a. ein/e von der Gemeinde Warder entsandte/r Vertreter/in mit einer Stimme,
 - b. ein/e vom Amt Nortorfer Land entsandte/r Vertreter/in mit einer Stimme,
 - c. ein/e vom Tourismusverein Nortorfer Land und Naturpark Westensee e.V. entsandte/r Vertreter/in mit einer Stimme,
 - d. ein/e von der Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V. (GEH) e.V. entsandte/r Vertreter/in mit einer Stimme,

- e. ein/e von der Umweltstiftung Greenpeace entsandte/r Vertreter/in mit einer Stimme,
 - f. ein/e von Bunde Wischen eG entsandte/r Vertreter/in mit einer Stimme,
 - g. ein/e vom Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH), repräsentiert durch eine beschäftigte Person des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, entsandte/r Vertreter/in mit einer Stimme,
 - h. darüber hinaus können bis zu 3 weitere korporative Mitglieder mit jeweils einer Stimme aufgenommen werden,
 - i. zwei Vertreter/innen der Mitarbeiter des Tierparks mit jeweils einer Stimme.
 - j. 12 aus dem Kreis der Fördermitglieder von diesen gemäß § 7 Ziff. 2 gewählte Vertreter/innen mit jeweils einer Stimme. Entsprechend der Stimmen der korporativen Mitglieder muss die Anzahl der Fördermitglieder mit je 1 Stimme aus den Nachrückern aufgefüllt werden, soweit dies für die Herstellung der nach § 7 Ziff. 1 geregelten Zahl der Stimmen der Fördermitglieder erforderlich ist.
2. Die Delegierten gemäß § 7 Ziff. 1 lit. a. bis h. werden von den korporativen Mitgliedern entsandt. Ihre Entsendung ist dem Aufsichtsrat bekanntzugeben. Jederzeitige Abberufung und Neuentsendung sind möglich.
- Die Delegierten gemäß §7 Ziff. 1 lit. i. werden durch eine Wahl von den Mitarbeitern der Arche Warder für die Dauer von 5 Jahren entsendet. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitarbeiter des Tierparks mit bestehendem Anstellungsverhältnis. Die beiden Stellvertreter/innen sowie die Assistenzen der Geschäftsführung sind nicht wählbar und nicht wahlberechtigt. Die geheime Wahl wird durch die Mitarbeiter selbst organisiert und durchgeführt. Die zwei Mitarbeiter/innen mit den meisten Stimmen werden die Vertreter des gesamten Mitarbeiterkreises in der Delegiertenversammlung. Die Person mit den dritthöchsten Stimmen wird als Ersatzvertretung gewählt im Falle des Ausscheidens einer der ersten beiden Mitarbeiter/innen.
- Die Delegierten gemäß §7 Ziff. 1 lit. j. werden von den Fördermitgliedern für die Dauer von 6 Jahren, beginnend mit der ersten konstituierenden Delegiertenversammlung, per Briefwahl gewählt. Das Nähere regelt eine von der Delegiertenversammlung beschlossene Wahlordnung. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer/s Delegierten gemäß §7 Ziff. 1 lit. j. rückt der/die Kandidat/in mit der nächsthöchsten Stimmanzahl nach. Die Amtszeit der nachgerückten Delegierten verkürzt sich auch in den Fällen des § 3 Ziff. 3a.E. um die Zeit seit der ersten konstituierenden Delegiertenversammlung.

Gibt es keine weiteren Kandidaten oder lehnen diese die Nachnominierung ab, findet eine Neuwahl statt.

3. Die Delegiertenversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie sind ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Viertel der Delegierten schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Aufsichtsrat die Einberufung verlangt.
4. Die Delegiertenversammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden.
5. Die Delegiertenversammlungen sind nicht öffentlich. Sie werden vom Aufsichtsrat in Textform (§ 126b BGB) mit der von ihm festgelegten Tagesordnung samt Anträgen und Unterlagen einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen ab dem Datum der Absendung, für Sitzungen mit Satzungsänderungsanträgen und/oder Wahlen beträgt sie vier Wochen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte von eine/r/m Delegierten dem Verein schriftlich bekanntgegebenen Anschrift / Emailadresse gerichtet ist. Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen an der Delegiertenversammlung teil.
6. Anträge zur Tagesordnung sowie Vorschläge zur Wahl des Aufsichtsrates können der Vorstand und jede/r Delegierte einreichen.
 - a. Anträge auf Änderung der Satzung müssen von mindestens zwei Delegierten unterstützt werden. Sie müssen mit Begründung spätestens fünf Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Aufsichtsrat schriftlich eingehen.
 - b. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
 - c. Kandidatenvorschläge für die Wahl des Aufsichtsrates werden der jeweils im Jahr vor der Wahl berufenen Findungskommission mitgeteilt, die im Anschluss Sondierungsgespräche mit den Kandidaten führt. Die Findungskommission besteht aus dem Wahlvorstand und einer/m Delegierte/n, auf die/den sich die Delegiertenversammlung geeinigt hat, erstellt entsprechende Kandidaten- Exposés und übergibt diese dem Aufsichtsrat bis spätestens 5 Wochen vor der Delegiertenversammlung.
7. Die Delegiertenversammlung wird von eine/r/m Delegierten geleitet, auf den sich der Aufsichtsrat geeinigt hat. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.
8. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der Gesamtstimmen bei Eröffnung der Sitzung anwesend ist.

Zur Ausübung des Stimmrechts können sowohl korporative Mitglieder als auch Fördermitglieder seine/ihre Stimme auf ein anderes Mitglied, ungeachtet der Eigenschaft als korporatives Mitglied oder Fördermitglied, übertragen. Einer Person kann nicht mehr als eine Stimme übertragen werden. Eine Stimmenbindung besteht nicht, d.h. die Person, der eine Stimme übertragen worden ist, kann mit dieser Stimme frei abstimmen. Eine Vollmacht ist für jede Versammlung erneut zu erteilen.

9. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen §7 Ziff. 9 lit. a-c, Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
 - a. Zur Änderung der Satzung sowie zur Aufnahme neuer korporativer Mitglieder ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
 - b. Eine Änderung des Vereinszwecks bezogen auf §2 Ziff. 1-3, müssen neun Zehntel der anwesenden Stimmen beschließen.
 - c. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Stimmen notwendig.

Sollte eine ordentliche Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig sein, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung einberufen werden. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen, und beschließt mit einfacher Mehrheit.

10. Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein/e anwesende/r Delegierte/r dies verlangt.
11. Delegierte mit mehreren Stimmen müssen mit allen Stimmen einheitlich abstimmen.
12. Über den Verlauf der Versammlung und die Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt, ohne dass dies ein/e Delegierte/r sein muss.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu fünf Personen. Er ist ehrenamtlich tätig. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in.
2. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und beruft ihn ab, er berät und kontrolliert ihn (auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit) und entlastet ihn. Er kann dem Vorstand allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Näheres regelt eine gesonderte Aufsichtsratsordnung, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird.

3. Die Delegiertenversammlung wählt die Aufsichtsratsmitglieder einzeln für die Dauer von fünf Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl durch die nächste Delegiertenversammlung im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Neuwahl für den/die frei gewordenen Sitz/e durch die nächste Delegiertenversammlung. Die Amtsperiode von fünf Jahren startet bzw. endet unabhängig von den noch laufenden Amtsperioden der verbliebenen Aufsichtsräte. Jederzeitige Abwahl während einer Amtsperiode sowie Wiederwahl sind zulässig.
4. Der Aufsichtsrat beschließt in mindestens zwei pro Kalenderjahr stattfindenden Sitzungen in Präsenz, per Video- oder Telefonkonferenz, von denen jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen ist. Bei einer Präsenzsitzung können einzelne Mitglieder per Video oder Telefon zugeschaltet werden. Die Aufsichtsratssitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten bei Eröffnung der Sitzung anwesend sind. Beschlüsse dieser Stimmberechtigten werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch in Textform (§ 126b BGB) fassen – dann aber einstimmig. Näheres regelt die Aufsichtsratsordnung.
5. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats kann Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Reiseauslagen und Aufwendungen gewährt werden, die zur Erfüllung des Amtes erforderlich waren. Im Zweifel entscheidet die Delegiertenversammlung, ob einzelne Aufwendungen eines Aufsichtsratsmitgliedes zur Erfüllung des Mandates erforderlich waren.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer Person. Er wird vom Aufsichtsrat unabhängig vom Beginn und Ende des Anstellungsverhältnisses mit dem Verein bestellt und abberufen. Die Amtszeit des Vorstandes ist unbefristet und endet – außer im Falle des Todes – erst mit der Wahl eines neuen Vorstands, durch Amtsniederlegung oder durch Abberufung.
2. Der Vorstand ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Er/sie ist Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB. Bei Rechtsgeschäften des Vorstands mit dem Verein wird der Verein vom Aufsichtsrat vertreten.
3. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten, auch mit Einzelvertretungsmacht zu erteilen.
4. Der Vorstand kann sich von einem wissenschaftlichen Beirat beraten lassen.

5. Der Aufsichtsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung.

6. Der Vorstand erhält eine angemessene Tätigkeitsvergütung.

§ 10 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach der Datenschutzgrundverordnung (Verordnung EU 2016/679) und dem Bundesdatenschutzgesetz.

§ 11 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Stiftung Besucherzentrum Arche Warder oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für den Schutz der Tierarten und Natur.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 17. Juni 2023 geändert worden. Die Neufassung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

* * *